

Satzung

der Kreisbibliothek des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Sitz in Spremberg/Grodk.
- (2) Die Bibliothek trägt die Bezeichnung „Kreisbibliothek des Landkreises Spree-Neiße“.

§ 2 Funktionen

- (1) Die Kreisbibliothek ist das Bestands- und Informationszentrum des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, sie dient der Bildung, Fortbildung und Erholung.
- (2) An die Kreisbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek angegliedert.
- (3) Die Kreisbibliothek unterstützt die Zusammenarbeit aller Bibliotheken des Landkreises in einem Bibliotheksnetz (Verbund). Einzelheiten werden durch Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und seinen Kommunen geregelt.
- (4) Die Kreisbibliothek unterstützt die Kommunen bei der Entwicklung und der Tätigkeit ihrer öffentlichen Bibliotheken.
- (5) Die Kreisbibliothek arbeitet mit anderen Kultur-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen, insbesondere den Schulen, zusammen.
- (6) Die Kreisbibliothek koordiniert in Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Bibliotheken des Landkreises die Kontakte zur Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken Brandenburg.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kreisbibliothek sammelt, erschließt und stellt Medien für die Benutzung bereit. Ihr obliegt auch die Sammlung und Erschließung regionalkundlicher Medienbestände und Informationsmaterialien über die Landkreise.

(2) Die Kreisbibliothek versorgt die Bürger des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Medien und Informationen, die sich aus den Anforderungen von Bildung, Berufsleben, politischen, kulturellen und Unterhaltungsbedürfnissen ergeben.

Die Kreisbibliothek unterstützt und fördert damit die freie Meinungsbildung im Sinne der Chancengleichheit aller Bürger.

(3) Die Kreisbibliothek unterstützt die haupt-, ehren- und nebenamtlich geführten Bibliotheken mit Austauschsendungen (Medien) und wirkt damit bestandsergänzend.

(4) Die Kreisbibliothek bearbeitet die Bestellungen von Medien aus anderen Bibliotheken für den Leihverkehr.

(5) Die Kreisbibliothek unterstützt die Öffentlichkeits- und Programmarbeit der Bibliotheken.

(6) Die Benutzung der Kreisbibliothek ist jedermann gestattet. Für die angebotenen Leistungen werden Entgelte erhoben. Diese sind in der entsprechenden Entgelt- und Nutzungsordnung geregelt.

(7) Zur Leseförderung bei Kindern und Jugendlichen stellt der Landkreis Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Leistungen der Kreisbibliothek, soweit in der Entgeltordnung nicht anders ausgewiesen ist, kostenfrei zur Verfügung.

§ 4 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses an.

Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum sind auf den Anmeldeformular anzugeben. Die Daten werden unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert.

(2) Bei der Anmeldung wird die Kenntnisnahme dieser Satzung, der Entgelt- und Nutzungsordnung sowie die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten durch die Unterschrift bestätigt.

(3) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine Erklärung ihrer Personensorgeberechtigten beizubringen, dass dieser mit der Benutzung einverstanden ist und für alle Verpflichtungen einstehen wird, die sich aus dieser Satzung sowie der Entgelt- und Nutzungsordnung ergeben.

(4) Beim erstmaligen Entleihen von Medien stellt die Kreisbibliothek jedem Benutzer einen Ausweis aus der ihn zum Entleihen von Medien sowie zur Nutzung der Online-Dienste berechtigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er ist bei jeder Ausleihe vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Kreisbibliothek umgehend anzuzeigen.

§ 5 Ausleihbedingungen

- (1) Die Ausleihe der Medien kann in der Bibliothek oder außer Haus erfolgen.
- (2) Die Leihfrist aller Medien, ausgenommen Filme beträgt 4 Wochen. Die Leihfrist für Filme beträgt 1 Woche. Im Einzelfall ist die Kreisbibliothek berechtigt, kürzere oder längere Leihfristen festzusetzen. Das Ende der Leihfrist wird dem Benutzer bei Entleihe bekannt gemacht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren entsprechend der Entgelt- und Nutzungsordnung erhoben.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellte Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandnutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- (4) Die Verlängerung aller entliehenen Medien ist vor Ablauf der Leihfrist vom Benutzer zu beantragen.
- (5) Über die Ausleihe der Präsenzbestände entscheidet die Leitung der Kreisbibliothek.

§ 6 Leihverkehr

- (1) Für den auswärtigen Leihverkehr gilt die Leihverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Kreisbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken.
- (3) Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist ausweislich der Entgelt- und Nutzungsordnung kostenpflichtig.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Urheberrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Verlust und Beschädigung entliehener Medien sind der Kreisbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für jede Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Leitung der Kreisbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Wer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung oder die Entgelt- und Nutzungsordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Kreisbibliothek ausgeschlossen werden. Insbesondere kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 8 In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisbibliothek des Landkreises Spree-Neiße vom 03.12.2001 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 05.12.2022



Altekrüger
Landrat